### Niederschrift

#### über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

#### am Donnerstag, 9. Dezember 2010 um 19:00 Uhr

#### im Festsaal des Philippshospitales

#### **Tagesordnung:**

TOP 1	Mitteilungen a) des Vorsitzenden b) des Magistrats	
TOP 2	Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 11. November 2010	
TOP 3	Verabschiedung des Haushaltsplans 2011 mit allen Anlag	en DS-VIII-450/10
TOP 4	Personalbedarfs- und –entwicklungsplan (Zeitraum 2011 bis 2016)	DS-VIII-451/10
TOP 5	Haushaltssicherungskonzept 2011	DS-VIII-452/10
TOP 6	Investitionsprogramm 2010 bis 2015	DS-VIII-453/10
TOP 7	Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2011 für die Stadtwerke	DS-VIII-454/10
TOP 8	Rückführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienbetrieb in den städtischen Haushalt zum 1.1.2011 hier: Korrektur der Werte des Anlagevermögens und der Nutzungsdauer	DS-VIII-455/10
TOP 9	Erlass einer Feldwegesatzung der Stadt Riedstadt	DS-VIII-456/10
TOP 10	Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamts- bezirk Crumstadt	DS-VIII-457/10
TOP 11	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Immobilienbetrieb hier: Bestellung eines Prüfers für das Wirtschafts- jahr 2010	DS-VIII-458/10
TOP 12	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bauhof hier: Bestellung eines Prüfers für das Wirtschafts- jahr 2010	DS-VIII-459/10

#### 2. Seite

# zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 9. Dezember 2010

<b>TOP 13</b>	Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ausländerbeirat vom 7. November 2010 gemäß § 26 Hessisches Kommunalwahlgesetz	DS-VIII-460/10
<b>TOP 14</b>	Antrag der FDP-Fraktion zur Bereitstellung von Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung im Internet	DS-VIII-461/10
<b>TOP 15</b>	Anfrage der CDU-Fraktion zum Bolzplatz Nibelungenstraße im Stadtteil Crumstadt	DS-VIII-462/10
Erweiterung	g der Tagesordnung:	
<b>TOP 16</b>	Grundsatzbeschluss zu den Bauplatzpreisen Rosenweg/Tulpenweg im Stadtteil Leeheim	DS-VIII-463/10

**Anwesende:** 

Fraktionslos: Amend, Werner Stadtverordnetenvorsteher

**SPD-Fraktion:** Bernhardt, Günter

Dey, Mathias
Eberling, Ottmar
Ecker, Albrecht
Fiederer, Patrick
Fischer, Günter
Hennig, Brigitte
Henrich, Heinz-Josef
Hirsch, Andreas
Kamenik, Katja
Kummer, Norbert
Linke, Ursula
Schisani, Ciro
Strasser, Roland
Thurn, Matthias

**CDU-Fraktion:** Bopp, Martin

Büßer, Heiko Dörr, Melanie Fischer, Alexander Fraikin, Michael Fraikin, Ursula Funk, Friedhelm Kraft, Richard Lachmann, Mathias

Senft, Doris Spartmann, Peter Wald, Wilhelm

**GLR-Fraktion:** Bock, Hans-Dieter

Friedrich, Carola Schellhaas, Petra

**WIR-Fraktion:** Russer, Gabriele

Selle, Peter W. Seybel, Berthold

**FDP-Fraktion** Dr. Grafenstein, Andreas

Wokan, Verena

#### 4. Seite

### zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 9. Dezember 2010

\_\_\_\_\_

Magistrat: Zettel, Erika

Bonn, Werner Buhl, Günter Effertz, Karlheinz Fischer, Thomas Hellwig, Harald Krug, Heinz

Schaffner, Norbert

entschuldigt: Funk, Guido CDU-Fraktion

**Verwaltung:** Zeißler, Wolfgang Fachbereich 1 / Innere Verwaltung

Malz-Heyne, Richard Fachbereich 4 / Öffentliche

Erste Stadträtin

Ordnung und Soziales Geiger, Jana Fachbereich 2 / Finanzen

Fröhlich, Rainer Parlamentsbüro

Schriftführerin: Schneider, Ute

1 Vertreter der Presse

ca. 20 ZuhörerInnen

Beginn: 19:15 Uhr Ende: 21:55 Uhr

Stadtverordnetenvorsteher Werner Amend eröffnet um 19:15 Uhr die 29. Sitzung des Parlamentes der Amtsperiode 2006/2011 und begrüßt alle Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die zu fassenden Beschlüsse damit rechtsgültig zustande kommen. Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist Herr Amend auf die Bestimmungen des § 25 HGO und bittet bei Widerstreit der Interessen, dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen.

Der Vorsitzende gratuliert Michael Fraikin, Gabriele Russer, Andreas Hirsch, Berthold Seybel, Ottmar Eberling und Thomas Fischer zum Geburtstag.

Es gibt einen Antrag des Magistrats auf Ergänzung der Tagesordnung: Grundsatzbeschluss zu den Bauplatzpreisen Rosenweg/Tulpenweg im Stadtteil Leeheim.

Der Ergänzung der Tagesordnung wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Nach Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden sollen die Tagesordnungspunkte 3, 4, 5 und 6 mit, alle übrigen ohne Aussprache behandelt werden.

# TOP 1 Mitteilungen a) des Vorsitzenden

Da der Vorsitzende nach der Sitzung verhindert ist, hat er nicht wie in den vergangenen Jahren in einer Gaststätte Plätze für einen gemeinsamen Umtrunk reserviert. Er bittet seinen Stellvertreter, Richard Kraft (CDU), dies evtl. nach der Sitzung zu organisieren.

#### b) des Magistrats

Der Magistrat hat keine Mitteilungen zu machen.

### TOP 2 Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 11. November 2010

Dem Protokoll wird mit 36 Ja-Stimmen zugestimmt.

# TOP 7 Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2011 für die Stadtwerke DS-VIII-454/10

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den von der Betriebsleitung vorgelegten Wirtschaftsplan 2011 für die Stadtwerke Riedstadt.

#### Der Wirtschaftsplan 2011 schließt

- 1. in der Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresverlust in Höhe von 107.997 €bei Erträgen in Höhe von 3.340.190 € und bei Aufwendungen in Höhe von 3.448.187 € unausgeglichen sowie
- 2. im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 3.087.033 €ab.
- 3. Kreditaufnahmen sind im Wirtschaftsplan 2011 in Höhe von 2.020.000 €vorgesehen.

Dem Wirtschaftsplan wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

# TOP 8 Rückführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienbetrieb in den städtischen Haushalt zum 1.1.2011

hier: Korrektur der Werte des Anlagevermögens und der Nutzungsdauer DS-VIII-455/10

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt ergänzend zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 9. Juli 2009, dass die Gebäude mit dem Brandversicherungswert neu bewertet und diese dann mit einer Nutzungsdauer von 60 Jahren linear abgeschrieben werden.

Der Vorlage wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

# TOP 9 Erlass einer Feldwegesatzung der Stadt Riedstadt DS-VIII-456/10

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorgelegte Feldwegesatzung der Stadt Riedstadt.

Den Landwirten und Grundstückseigentümern ist nach Inkrafttreten der Satzung zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes - insbesondere der widerrechtlich genutzten Wegränder - von der Verwaltung eine Frist bis zum 31. März 2011 einzuräumen, bevor es zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren kommt.

#### Feldwegesatzung der Stadt Riedstadt

#### § 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Riedstadt stehende Wegenetz aller Gemarkungen, mit Ausnahme der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

#### § 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

- 1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegebau, Wegedecke. Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen.
- 2. der Luftraum über dem Wegekörper,
- 3. der Bewuchs,
- 4. die Beschilderung,
- 5. die Grenzsteine.

#### § 3 Bereitstellung

Die Stadt Riedstadt gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 4 Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließliche der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücke in der Gemarkung der Stadt Riedstadt, sowie dem Zugang zu den im Außenbereich gelegenen Betrieben und Wohnhäusern. Im Übrigen ist eine Benutzung als Rad- und Fußweg zulässig, soweit sich aus den sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Grundstücken in der Gemarkung Riedstadt sind selbst fahrende land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer Achslast von maximal 10 to und einem Gesamtgewicht von maximal 40 to auf den Feldwegen im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen.
- (3) Die Benutzung der Wege zu anderen als in Absatz 1 oder 4 genannten Zwecken oder mit anderen als in Absatz 2 genannten Fahrzeugen (insbesondere LKW) ist nur nach Genehmigung durch den Magistrat zulässig. Die Genehmigung bedarf der Schriftform. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgen und von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Einzelheiten der Genehmigungsvoraussetzungen regelt der Magistrat in einer Ausführungsbestimmung. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.
- (4) Das Wegenetz kann durch die Jagdausübungsberechtigten in Ausübung ihres Jagdrechtes benutzt werden.

#### § 5 Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Niederschlägen, bei Hochwasser, Tauwetter und Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann der Magistrat die Benutzung der Wege vorübergehend oder teilweise beschränken.
- (2) Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Nutzungsbeschränkung ist durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

#### § 6 Unzulässige Handlungen

- (1) Es ist nicht zulässig:
- 1. die Wege mit Fahrzeugen von mehr als 10 to Achslast oder 40 to Gesamtgewicht gemäß § 4 Absatz 2 zu befahren. Die Benutzung schwererer Fahrzeuge kann im Einzelfall auf Antrag durch den Magistrat genehmigt werden, wenn dadurch die benutzten Wege nicht beschädigt werden oder der Benutzer für die Beseitigung entstehender Schäden aufkommt.
- 2. auf den Wegen mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 km/h zu fahren.
- 3. die Wege zu benutzen (z.B. durch Fahren oder Reiten), wenn dies zu Beschädigungen führt oder führen kann, insbesondere aufgrund eines wettermäßig bedingten Zustandes wie z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Starkregen.
- 4. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren oder Materialien zu lagern, dass die Wege beschädigt werden.
- 5. bei der Benutzung von Geräten und Maschinen die Wege einschließlich ihrer Befestigung, Bankette, Seitengräben, Querrinnen oder sonstigem Zubehör zu beschädigen, deren Randstreifen abzugraben oder eine Bodenbearbeitung durchzuführen. Darüber hinaus ist das Wenden zur Ackerbewirtschaftung auf Wegen nicht erlaubt.
- 6. Fahrzeuge und Geräte auf Wegen von Erde und Pflanzen zu säubern und Erde sowie Pflanzen auf den Wegen liegen zu lassen.
- 7. Fahrzeuge, Maschinen und Geräte auf den Wegen so abzustellen oder Dünger, Erde oder sonstiges Material dort zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder unzumutbar behindert werden.
- 8. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper und seine Bestandteile einschließlich des Bewuchses beschädigt oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden.
- 9. die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere z.B. durch
  - Anschütten von Dämmen,
  - Ablagerung von Pflanzen und Reisig,
  - Zupflügen oder Verfüllen von Gräben,
  - Verunreinigung der Wegeentwässerung.

10. auf den befestigten Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen.

- 11. das Abladen und Aufschütten von Bauschutt oder anderen Abfallstoffen auf oder an den Wegen.
- (2) Weitere sich aus den anderen Vorschriften ergebende Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

#### § 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an den Wegen einschließlich der zugehörigen Teile unverzüglich melden.
- (2) Wer einen Weg über die Maßen verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt nach Anhörung des Beseitigungspflichtigen die Verunreinigung auf dessen Kosten beseitigen oder beseitigen lassen.
- (3) Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt Riedstadt die vollständigen mit der Wiederherstellung verbundenen Kosten zu erstatten.
- (4) Dazu gehört auch die erneute Vermessung durch entsprechende Sachverständige, wenn Grenzsteine durch die Bewirtschaftung angrenzender Flächen beschädigt, entfernt oder versetzt wurden.

#### § 8 Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Stauden die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile, die vom angrenzenden Grundstück auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern dieses Grundstückes umgehend zu beseitigen.
- (2) Das Bearbeiten oder Umpflügen der Wegebankette ist verboten, die gesamte Wegeparzelle ist bei der Ausbringung von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln auszusparen. Das zur Bewirtschaftung von Kulturen erforderliche Wenden von Maschinen und Geräten darf nicht auf dem Weg erfolgen.
- (3) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit einer festen Einzäunung ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 50 cm Breite zum Rand des Wegegrundstückes gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechts beziehungsweise von anderen rechtlichen Vorschriften in der jeweiligen aktuellen Fassung.

(4) Wasserläufe und Entwässerungsgräben dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Riedstadt zur Herstellung von Überfahrten überdeckt bzw. verrohrt werden. Das gilt auch für vorübergehende Überdeckungen. Die in einem solchen Zusammenhang hergestellten Grabendurchlässe sind vom Antragsteller zu pflegen und funktionstüchtig zu halten sowie nach Wegfall des Bedarfs auf eigene Kosten vollständig zurückzubauen.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 Absatz 1 und Absatz 4 ohne Genehmigung des Magistrats benutzt,
  - 2. Benutzungsbeschränkungen zum Erhalt der Wege nicht beachtet (§ 5),
  - 3. ohne Genehmigung des Magistrats die Wege mit Fahrzeugen benutzt, die mehr als 10 to Achslast oder 40 to Gesamtgewicht haben (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1),
  - 4. auf den Wegen mit mehr als 30 km/h fährt (§ 6 Absatz 1 Ziffer 2),
  - 5. die Wege trotz wetterbedingter Einschränkungen benutzt, so dass es zu Schäden am Weg kommt (§ 6 Absatz 1 Ziffer 3),
  - 6. durch den Einsatz oder die Lagerung von Fahrzeugen, Geräten oder Materialien Wege beschädigt (§ 6 Absatz 1 Ziffer 4),
  - 7. Wege ganz oder teilweise umpflügt, abgräbt oder anderweitig durch Bearbeitung beschädigt (§ 6 Absatz 1 Ziffer 5),
  - 8. bei der Bewirtschaftung angrenzender Flächen regelmäßig statt auf dem Vorgewende auf dem Weg wendet (§ 6 Absatz 1 Ziffer 5),
  - 9. Wege nach erfolgter Verschmutzung nicht reinigt oder dort Material ablagert (§ 6 Absatz 1 Ziffer 6),
  - 10. durch Abstellen oder Ablagern von Fahrzeugen, Geräten und Materialien andere Benutzer gefährdet oder unzumutbar behindert (§ 6 Absatz 1 Ziffer 7)
  - 11. auf den Wegen Flüssigkeiten oder andere Stoffe ableitet, die zu einer Schädigung des Weges und seiner Seitenstreifen einschließlich des Bewuchses führen oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen (§ 6 Absatz 1 Ziffer 8),
  - 12. die Entwässerung durch seine Handlungen beeinträchtigt (§ 6 Absatz 1 Ziffer 9),
  - 13. auf den befestigten Wegen Holz oder andere Gegenstände schleift (§ 6 Absatz 1 Ziffer 10),
  - 14. Abfälle aller Art, insbesondere Bauschutt auf den Wegen ablagert (§ 6 Absatz 1 Ziffer 11).
  - 15. als Angrenzer zulässt, dass der Bewuchs des Grundstückes die Benutzung der Wege behindert (§ 8 Absatz 1),
  - 16. auf der Wegeparzelle Dünger, Pflanzenschutzmittel oder sonstige Stoffe ausbringt (§ 8 Absatz 2),
  - 17. ohne Genehmigung des Magistrats Wasserläufe oder Gräben überdeckt oder verrohrt (§ 8 Absatz 4).

- (2) Eine Ordnungswidrigkeiten kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Magistrat der Stadt Riedstadt.
- (4) Die Verhängung eines Bußgeldes erfolgt unabhängig von Forderungen nach Schadenersatz im Sinne des § 7.

### § 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

#### § 11 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege und Anlagen im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden. (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetzt vom 16. März 1976 BGBl. S. 546 in der Fassung vom 20. Dezember 2001 BGBl. I. S. 3987)

#### § 12 Salvatorische Klausel

Diese Satzung bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.

#### § 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Erste Stadträtin beantwortet die Frage von Richard Kraft (CDU) aus dem Umwelt-, Bauund Verkehrsausschuss nach der Durchsetzung von Ansprüchen im Falle einer Ersatzvornahme.

Der Satzung wird mit 35 Ja-Stimmen und einer Enthaltung aus den Reihen der WIR zugestimmt.

## TOP 10 Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Crumstadt

**DS-VIII-457/10** 

Hierzu gibt es einen konkurrierenden Hauptantrag der GLR:

Die Stelle der Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Crumstadt soll wegen der Verwirrungen wegen der Bewerbungsfrist erneut ausgeschrieben werden.

Diesem Antrag wird mit 22 Ja-Stimmen von GLR, CDU, WIR, FDP und aus den Reihen der SPD und 14 Nein-Stimmen der SPD und des fraktionslosen Stadtverordneten zugestimmt.

Die Vorlage wird somit zurückverwiesen an den Magistrat.

# TOP 11 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Immobilienbetrieb hier: Bestellung eines Prüfers für das Wirtschaftsjahr 2010 DS-VIII-458/10

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Fa. MRS GmbH, Friedrich Ebert Str. 6a, 64560 Riedstadt gem. § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2010 des Immobilienbetriebes zu bestellen.

Der Vorlage wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

#### TOP 12 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bauhof hier: Bestellung eines Prüfers für das Wirtschaftsjahr 2010 DS-VIII-459/10

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Fa. MRS GmbH, Friedrich-Ebert-Str. 6a, 64560 Riedstadt, gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2010 des Bauhofes zu bestellen.

Der Vorlage wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

#### TOP 13 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ausländerbeirat vom 7. November 2010 gemäß § 26 Hessisches Kommunalwahlgesetz DS-VIII-460/10

Die Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Riedstadt vom 07. 11. 2010 wird gemäß § 26 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) für gültig erklärt.

Der Vorlage wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

#### TOP 14 Antrag der FDP-Fraktion zur Bereitstellung von Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung im Internet DS-VIII-461/10

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, die Beschlussvorlagen zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zeitgleich mit dem Postversand auf der Homepage der Stadt Riedstadt zum Download bereitzustellen.

Dem Antrag wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

#### TOP 15 Anfrage der CDU-Fraktion zum Bolzplatz Nibelungenstraße im Stadtteil Crumstadt DS-VIII-462/10

Der Magistrat beantwortet die Anfrage der CDU-Fraktion wie folgt:

### 1. Wie ist der Planungsstand für den Bebauungsplan "Bolzplatz Crumstadt" Nibelungenstr.?

Der Bebauungsplan "Nibelungenstraße" Crumstadt befindet sich z.Zt. noch in der Entwurfsphase. Fünf Planvarianten wurden als Bericht im Magistrat vorgestellt und werden - nach weiterer Ausarbeitung - in der kommenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17. Februar 2011 vorgestellt.

#### 2. Gibt es ein Lärmgutachten? Wenn ja, bitten wir um Vorlage

Das Lärmgutachten liegt derzeit noch nicht schriftlich vor und wird gemeinsam mit den Bebauungsplanvarianten im Februar präsentiert.

Es gibt keine Zusatzfragen.

#### TOP 16 Grundsatzbeschluss zu den Bauplatzpreisen Rosenweg/Tulpenweg im Stadtteil Leeheim DS-VIII-463/10

Hierzu gibt es einen Änderungsantrag der SPD: Der Quadratmeterpreis soll 240,-- €betragen (in der Magistratsvorlage waren 230,-- €vorgeschlagen).

Dem Änderungsantrag wird mit 35 Ja-Stimmen und einer Enthaltung aus den Reihen der SPD zugestimmt.

Mathias Dey (SPD) verlässt den Saal.

Die Vorlage lautet nun:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Verkauf von vier Baugrundstücken in Leeheim (ehemaliger Spielplatz Rosenweg/Tulpenweg) zum Preis von 240 Euro pro Quadratmeter inklusive Erschließungs- und Entwässerungsbeitrag.

Der geänderten Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Mathias Dey kommt wieder in den Saal.

Die Tagesordnungspunkte 3, 4, 5 und 6 werden gemeinsam behandelt.

# TOP 3 Verabschiedung des Haushaltsplans 2011 mit allen Anlagen

**DS-VIII-450/10** 

Hierzu gibt es mehrere Änderungsanträge:

Änderungsantrag SPD:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Beschluss des HFW im Haushaltsansatz Produkt 551-100 Sachkosten für Baumkontrollen um 50.000,-- zu reduzieren, beizubehalten und gleichzeitig im Stellenplan die Stelle EG 10 im Bauamt, die nach Ablauf der ATZ des Stelleninhabers wegfallen soll, in eine 0,5 Stelle EG 10 umzuwandeln und wieder zu besetzen. Diese Stelle soll in Zukunft für die Kontrolle der Bäume und Spielplätze zuständig sein. Die Kosten für diese Stelle betragen 25.000,-- €/ Jahr.

Wenn die 0,5 Stelle EG10 nicht geschaffen wird, sind im Produkt 551-100 Sachkosten für Baumkontrollen die ursprünglichen 96.000 €wieder zu veranschlagen.

Dem Änderungsantrag wird mit 18 Ja-Stimmen von SPD und GLR, 17 Nein-Stimmen von CDU, WIR, FDP und des fraktionslosen Stadtverordneten und einer Enthaltung aus den Reihen der CDU zugestimmt.

Richard Kraft (CDU) bringt die im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsauschuss abgelehnten Änderungsanträge erneut ein:

Gesamtergebnis S. 9, Nr. 13: der Haushaltsansatz für Sach- und Dienstleistungen wird um 0,5 % reduziert.

Der Änderungsantrag wird mit 17 Ja-Stimmen von CDU, WIR und FDP, 18 Nein-Stimmen von SPD, GLR und dem fraktionslosen Stadtverordneten und einer Enthaltung aus den Reihen der SPD abgelehnt.

Herr Kraft bringt auch den Änderungsantrag der FDP zum Energiekonzept erneut ein. Der Antrag wird mit dem CDU-Antrag, der dasselbe Ziel hat, gemeinsam abgestimmt:

#### Änderungsantrag der FDP:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, angesichts der angespannten Haushaltslage in 2011 auf die Erstellung des Energiekonzeptes zu verzichten und stattdessen die energetische Sanierung des städtischen Immobilienbestandes über Contracting-Modelle voranzutreiben.

Änderungsantrag der CDU:

Produktbereich 14, S. 338:

Streichung Teilposition 07, Einnahmeposition 121.000,--€

Streichung Teilposition 13, Ausgabeposition 170.000,-- €

Streichung Teilposition 25, Einnahmeposition 30.000,--€

Den Änderungsanträgen wird mit 18 Ja-Stimmen der CDU, der WIR, der FDP und des fraktionslosen Stadtverordneten, 17 Nein-Stimmen der SPD und der GLR und einer Enthaltung aus den Reihen der SPD zugestimmt.

Änderungsanträge der CDU:

Stellenplan S. 385 u. folgende:

Beamte:

Fachbereich 1, Stelle A 15: Anbringung eines KW-Vermerks

Der Änderungsantrag wird mit 17 Ja- Stimmen der CDU, WIR und FDP und 19 Nein-Stimmen von SPD, GLR und dem fraktionslosen Stadtverordneten abgelehnt

#### Arbeitnehmer:

Fachbereich 1, Kultur, Entgeltgruppe TVöD 10: Anbringung eines KW-Vermerks

Der Änderungsantrag wird mit 18 Ja-Stimmen der CDU, WIR, FDP und dem fraktionslosen Stadtverordneten und 18 Nein-Stimmen und SPD und GLR abgelehnt. Fachbereich 3, Umwelt, Entgeltgruppe TVöD 10: Anbringung eines KW-Vermerks

Der Änderungsantrag wird mit 17 Ja-Stimmen von CDU, WIR und FDP, 18 Nein-Stimmen von SPD und GLR und einer Enthaltung des fraktionslosen Stadtverordneten abgelehnt.

Fachbereich 3, Umwelt, Entgeltgruppe TVöD 11: Anbringung eines KW-Vermerks

Der Änderungsantrag wird mit 17 Ja-Stimmen von CDU, WIR und FDP, 18 Nein-Stimmen von SPD und GLR und einer Enthaltung des fraktionslosen Stadtverordneten abgelehnt.

Bauhof, Entgeltgruppe TVöD 6 (31.07.2011): Anbringung eines KW-Vermerks

Der Änderungsantrag wird mit 17 Ja-Stimmen von CDU, WIR und FDP, 18 Nein-Stimmen von SPD und GLR und einer Enthaltung des fraktionslosen Stadtverordneten abgelehnt.

Bauhof, Entgeltgruppe TVöD 7 (31.12.2013): Anbringung eines KW-Vermerks

Der Änderungsantrag wird mit 17 Ja-Stimmen von CDU, WIR und FDP, 18 Nein-Stimmen von SPD und GLR und einer Enthaltung des fraktionslosen Stadtverordneten abgelehnt.

Bauhof, Entgeltgruppe TVöD 6 (31.12.2015): Anbringung eines KW-Vermerks

Der Änderungsantrag wird mit 17 Ja-Stimmen von CDU, WIR und FDP, 18 Nein-Stimmen von SPD und GLR und einer Enthaltung des fraktionslosen Stadtverordneten abgelehnt.

Somit wird zur Abstimmung gestellt:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 97 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 17. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) die beigefügte Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011.

Der Entwurf schließt entsprechend der beiliegenden Haushaltssatzung

im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge	
in Höhe von	28.143.192,00 Euro
und dem Gesamtbetrag der Aufwendungen in Höhe von	33.146.044,00 Euro
und im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge in Höhe von	217.400,00 Euro
und dem Gesamtbetrag der Aufwendungen in Höhe von	146.000,00 Euro
mit einem Fehlbedarf in Höhe von ab.	-4.931.452,00 Euro
Der Finanzhaushalt schließt mit einem Finanzmittelfehlbedarf in Höhe von	-3.707.956,00 Euro

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt erforderlich ist, wird auf 1.825.200,00 Euro festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 450.000,00 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000,00 €festgesetzt.

Die geänderte Haushaltssatzung lautet nun:

#### Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	28.143.192,00 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33.146.044,00 Euro
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	217.400,00 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	146.000,00 Euro
mit einem Fehlbedarf von	- 4.931.452,00 Euro
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 3.707.956,00 Euro
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	703.000,00 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.528.200,00 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.825.200,00 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	643.825,00 Euro
mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von festgesetzt.	- 4.351.781,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt erforderlich ist, wird auf 1.825.200,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 450.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v. H. b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 310 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Es gilt eine generelle sechsmonatige Stellenbesetzungssperre; über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall. Ausgenommen von der generellen Stellenbesetzungssperre sind Stellen in den Kindertagesstätten.

§ 7

Zuständigkeitsregelung für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit §§ 19 und 20 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplan der Gemeinden mit doppelter Buchführung (GemHVO Doppik):

- 1. Alle zahlungswirksamen Mehrerträge erhöhen die Ansätze für Aufwendungen innerhalb des Produkts, in dem sie entstehen. Zahlungswirksame Mindererträge vermindern die Ansätze für Aufwendungen entsprechend. Ausgenommen hiervon ist der Produktbereich 16 (Allgemeine Finanzwirtschaft), sowie die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und die Mittel für die Fraktionen im Produkt 111-100.
- 2. Höhere Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten erhöhen die Ansätze für die im Haushalt veranschlagten Investitionsauszahlungen innerhalb eines Produkts.
- 3. Die im Teilhaushalt geplante Summe der Investitionsauszahlungen dient zur Deckung aller Investitionen innerhalb eines Produktes.
- 4. Einsparungen im Teilergebnishaushalt können zur Deckung von Investitionen übertragen werden.
- 5. Mehraufwendungen nach Punkt 1 und erhöhte Investitionsauszahlungen nach Punkt 2 bis 4 sind keine überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.
- 6. Alle Teilergebnishaushalte innerhalb eines Produktbereiches werden als gegenseitig deckungsfähig erklärt. Bei Überschreitungen hat der "Verursacher" die schriftliche Zustimmung des beteiligten Produktverantwortlichen einzuholen.
- 7. Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich, wenn
  - a) sich der Fehlbedarf eines Produktes gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 20 % oder mehr als 10.000 Euro erhöht.
  - b) sich der Finanzmittelfehlbetrag aus geplanter Investitionstätigkeit in einem Produkt um mehr als 10.000 Euro erhöht.
  - c) es sich um Aufwendungen für neue oder veränderte Leistungen in einem Produkt handelt, die sich auf Folgejahre auswirken.
  - d) Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen. Ausgenommen sind Beträge unter 5.000 Euro.
- 8. Die Zustimmung des Magistrats zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich, wenn
  - a) sich der Fehlbedarf eines Produkts gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 10 % oder mehr als 5.000 Euro erhöht.

- b) sich der Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit in einem Produkt um mehr als 5.000 Euro erhöht.
- c) Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen und diese Auszahlungen 2.500 Euro übersteigen.
- 9. Bei allen übrigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Bürgermeister.
- 10. Im Erfolgsplan sind Budgetüberschreitungen in den einzelnen Produkten aufgrund erhöhten Aufwands für die Inanspruchnahme des Bauhofes zulässig.

  Der Magistrat ist verpflichtet, darauf zu achten, dass der im Erfolgsplan insgesamt geplante Aufwand für die Inanspruchnahme des Bauhofes nicht überschritten wird.
- 11. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind über den kompletten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Dem Haushalt 2011 wird mit 18 Ja-Stimmen von SPD und GLR, 17 Nein-Stimmen von CDU, WIR und FDP und einer Enthaltung des fraktionslosen Stadtverordneten zugestimmt.

# TOP 4 Personalbedarfs- und –entwicklungsplan (Zeitraum 2011 bis 2016) DS-VIII-451/10

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Personalbedarfs- und -entwicklungsplan (Fortschreibung für die Jahre 2011 bis 2016) als Anlage zum Haushaltsplan 2011 mit der dazugehörigen Aufstellung zur Kenntnis und beschließt, diesen anzuwenden.

Der Magistrat wird beauftragt, die jeweils zur Umsetzung notwendigen Maßnahmen zu gegebener Zeit in die Wege zu leiten und der Stadtverordnetenversammlung die hierfür erforderlichen Beschlussvorschläge im Zusammenhang mit den Beschlussfassungen über die Stellenpläne vorzulegen

Dem Personalbedarfs- und –entwicklungsplan wird mit 19 Ja-Stimmen von SPD, GLR und dem fraktionslosen Stadtverordneten, 16 Nein-Stimmen von CDU, WIR und FDP und einer Enthaltung aus den Reihen der CDU zugestimmt.

#### **TOP 5** Haushaltssicherungskonzept 2011

**DS-VIII-452/10** 

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept als Anlage zum Haushaltsplan 2011.

Dem Haushaltssicherungskonzept wird mit 18 Ja-Stimmen von SPD und GLR, 17 Nein-Stimmen von CDU, WIR und FDP und einer Enthaltung des fraktionslosen Stadtverordneten zugestimmt.

#### **TOP 6** Investitionsprogramm 2010 bis 2015

**DS-VIII-453/10** 

Hierzu hat Richard Kraft ebenfalls den im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss abgelehnten Änderungsantrag wieder eingebracht:

Investitionsplan S. 402:

Reduzierung des vorgesehen Ansatzes 2011 um 500.000,-- €(Ansatz 2.528.200,-- €)

Der Änderungsantrag mit 17 Ja-Stimmen von CDU, WIR und FDP, 18 Nein-Stimmen der SPD und GLR und einer Enthaltung des fraktionslosen Stadtverordneten abgelehnt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das vorgelegte Investitionsprogramm 2010 bis 2015 als Anlage zum Haushaltsplan 2011.

Dem Investitionsprogramm wird mit 19 Ja-Stimmen der SPD, GLR und des fraktionslosen Stadtverordneten und, 17 Nein-Stimmen der CDU, WIR und FDP zugestimmt.

Der Vorsitzende schließt gegen 21:50 Uhr die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Riedstadt, den 15. Dezember 2010

(Vorsitzender) (Schriftführerin)